



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



REFERAT III a 3
BEARBEITET VON Alfons Mußhoff
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-0
FAX +49 228 99 527-2619
E-MAIL iii3@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 5. September 2018

AZ IIIa3 - 53-1

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 8. August 2018
Anlagen: - 13 -**

Sehr 

über Ihren mit E-Mail vom 8. August 2018 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d:

Ihrem Antrag wird durch elektronische Übersendung von aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzten Dokumenten sowie durch Erläuterungen unter Punkt II stattgegeben.

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 8. August 2018 bitten sie um Übersendung von

1. schriftlichen Stellungnahmen der Bundesländer Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bayern und Baden-Württemberg in elektronischer Form,
2. elektronischen Dokumenten, die zwischen der Verabschiedung des Referentenentwurfs zum Brückenteilzeitgesetz am 17.04.2018 und der Verabschiedung des Regierungsentwurfes am 13.06.2018 im BMAS entstanden/eingegangen sind und die die Streichung und Wiedereinführung des § 7 Abs. 2 TzBfG-E (Erörterungsrecht) im Brückenteilzeitgesetz betreffen/erklärbar machen.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Zu Ihrem Auskunftsersuchen

zu 1. übersende ich die gewünschten Länder-Stellungnahmen.

zu 2. kann ich Ihnen folgende Erläuterungen geben:

Der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit“ ist am 17. April 2018 an die Ressorts sowie am 19. April 2018 an Länder und Verbände versandt worden.

Die von Ihnen angesprochene Regelung in § 7 TzBfG-E sieht eine Klarstellung vor, dass der Arbeitgeber mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer einen Wunsch nach Veränderung von Dauer und Lage der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu erörtern hat.

Der Vorschlag ist im Rahmen der Erörterung mit den Ressorts sowie der Beteiligung der Verbände und Länder diskutiert worden.

Im Rahmen der Verbändebeteiligung haben der Deutsche Juristinnenbund, der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die Regelung grundsätzlich begrüßt, wobei der DGB sich gleichzeitig für eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der

Interessenvertretungen eingesetzt hat. Die Kommunalen Spitzenverbände haben vorgeschlagen, die Erörterungspflicht nur bei Ablehnung des Arbeitnehmerwunsches vorzuschreiben. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben die Regelung als überflüssig abgelehnt. Die genannten Stellungnahmen sind in elektronischer Form beigefügt.

Der Freistaat Bayern hat sich in seiner Stellungnahme ebenfalls für die Streichung der Regelung eingesetzt.

Im Rahmen der Ressortgespräche hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Erzielung eines Gesamtkompromisses vorgeschlagen, auf die Regelung zu verzichten und den Gedanken im allgemeinen Teil der Begründung zu verankern (Anlage: Mail vom 17. Mai 2018). Diesen Vorschlag hat das BMAS in dem Entwurf, der am 25. Mai 2018 an die Ressorts versandt wurde, berücksichtigt (die Mail vom 25. Mai 2018 liegt Ihnen bereits vor). Über den Gesamtentwurf konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

Im Anschluss wurde weiterhin ein Gesamtkompromiss gesucht. Hierbei wurden auch Gespräche mit dem DGB und der BDA über die Regelung zu § 7 TzBfG-E geführt. Als Ergebnis wurde die Regelung ergänzt um eine Regelung zur stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen wieder in den Referentenentwurf aufgenommen.

Diese Fassung wurde anschließend von den Ressorts auf Staatssekretärebene bestätigt. Der Gesetzentwurf ist am 11. Juni 2018 erneut an die Ressorts versandt (die Mail liegt Ihnen vor) und am 13. Juni 2018 vom Bundeskabinett verabschiedet worden.

Abschließend ein Hinweis zu Ihrer Frage: Das BMAS beantwortet Bürgereingaben, auch wenn Sie per E-Mail zugesandt werden, grundsätzlich per Brief. Dies ist auch bei Ihrem ersten IFG-Antrag so erfolgt.

III.

Gebühren werden nicht erhoben, weil es sich um eine einfache, kostenfreie Auskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG-Gebührenverordnung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rochusstraße 1, 53123 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alfons Mußhoff